

MICHAEL ANNEN
EVELYN TEITLER-
FEINBERG

NEUE RECHNUNGSLEGUNG NACH OR UND SWISS GAAP FER

Wie weit gehen die Synergien?

Die Analyse zeigt auf, in welchem Masse der handelsrechtliche Abschluss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), die seit 2013 in Kraft sind, so ausgestaltet werden kann, dass die Anpassungen für die Jahresrechnung nach der Kern-FER bzw. Swiss GAAP FER (Best Practice) minimal ausfallen.

In der Regel werden für den FER-Abschluss Bewertungsanpassungen notwendig sein, damit die Organisation im handelsrechtlichen Abschluss nicht des Steueroptimierungspotenzials, das durch das Massgeblichkeitsprinzip verankert ist, verlustig geht.

1. AUSGANGSLAGE

Ein Unternehmen, welches einen anerkannten Standard der Rechnungslegung anwendet, also z. B. die Kern-FER oder die Best Practice (Swiss GAAP FER), wird durch das neue Rechnungslegungsrecht des OR dazu gezwungen, die FER-Jahresrechnung als zusätzlichen Abschluss neben dem handelsrechtlichen Abschluss zu erstellen [1]. Die Autoren untersuchen in dieser Arbeit, wie bei einer Jahresrechnung nach der Kern-FER bzw. nach Swiss GAAP FER Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Die starken Minderheitsrechte, die der Gesetzgeber im Rechnungslegungsrecht verankert hat [2], aber auch andere wichtige Argumente wie die Notwendigkeit eines solchen Führungsinstruments oder wie die Verbesserung der Bonität sprechen für einen Abschluss nach anerkanntem Standard, auch wenn dieser nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Falls die Kriterien der Kern-FER nicht überschritten werden, genügt für einen Abschluss nach anerkanntem Standard im Sinne des Gesetzes die Kern-FER.

2. FORMALE KOMPATIBILITÄT

Die formale Kompatibilität ist in hohem Masse gegeben, denn das OR spricht bei Bilanz und Erfolgsrechnung von

einer Mindestgliederung, wobei sich der Gesetzgeber in weiten Teilen an der FER-Gliederung orientiert hat.

2.1 Übereinstimmung von OR- und FER-Bilanz. Die Zusammenfassung von flüssigen Mitteln und kotierten Wertschriften [3] erscheint praxisfremd und kann auch in der OR-Welt vermieden werden. Die Trennung ist nicht nur sinnvoll, weil dies der neue KMU-Kontenplan [4] und Swiss GAAP FER 3 für die Bilanz fordern, sondern vor allem, weil in der Geldflussrechnung nach Swiss GAAP FER 4 die Wertschriften nicht ein Bestandteil des Geldfonds sind [5]. Sowohl die Vorräte wie auch die «nicht fakturierten Leistungen» werden in der Praxis oft separat ausgewiesen, sofern beide wesentlich sind. Eine Zusammenführung der «nicht fakturierten Leistungen» als Bestandteil der Rechnungsabgrenzungen scheint sinnvoller als diese mit den Vorräten zusammenzufassen. Dies kann bedeutsam sein, weil die Letzteren allenfalls nicht «at cost» bewertet werden (vgl. unter 5. Bewertungskompatibilität). Eine weiter gehende Gliederung der Sachanlagen in mobile und immobile Sachanlagen ist in der Praxis üblich. Jede verfeinerte Gliederung kann problemlos auch im handelsrechtlichen Abschluss vorgenommen werden, da die gesetzliche Gliederung eine Mindestgliederung ist.

Eine Diskrepanz ergibt sich dagegen beim Aktivkonto «nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital» des neuen Gesetzes (und des Kontenrahmens KMU) [6]. Gemäss Swiss GAAP FER 3 ist dies folgerichtig ein Minus-Eigenkapital-Posten [7]; denn analog werden ja auch nicht Kreditlimiten aktiviert, weil diese ebenfalls die Kriterien eines



MICHAEL ANNEN,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
LIC. OEC. HSG, PARTNER,
MITGLIED SUBKOMMISSION
EINGESCHRÄNKTE
REVISION DER TREUHAND-
KAMMER, BRAG
BUCHHALTUNGS UND
REVISIONS AG, ZUG



EVELYN TEITLER-FEINBERG,
DR. OEC. PUBL., MITHERAUS-
GEBERIN DER IRZ ZEIT-
SCHRIFT FÜR INTERNATIO-
NALE RECHNUNGSLEGUNG,
TEITLER CONSULTING,
ACCOUNTING +
COMMUNICATION, ZÜRICH,
CONSULTING@TEITLER.CH

Abbildung 1: DEFINITION VON AKTIVEN NACH OR UND FER

| Aktiven nach Art. 959 Abs. 2 OR | Aktiven nach FER R/15 |
|--|--|
| <p>Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> → vergangener Ereignisse über sie → verfügt werden kann, → ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und → ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. <p>Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.</p> | <p>Aktiven entstehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> → vergangenen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen. → Es sind materielle oder immaterielle Vermögenswerte in der Verfügungsmacht der Organisation, welche vor-aussichtlich der Organisation → über die Berichtsperiode hinaus Nutzen bringen. → Der Wert der Vermögenswertes muss verlässlich ermittelt werden können. Falls keine hinreichend genaue Schätzung möglich ist, handelt es sich um eine Eventualforderung. |

Aktivums nicht erfüllen (vgl. unter 5. Bewertungskompatibilität). Hier ist die einzig gangbare Lösung, um die Erfordernisse von OR und FER zu erfüllen, dass diese Position in der FER-Jahresrechnung als Minuseigenkapitalposition darzustellen ist, was zu einer kürzeren Bilanzsumme führt.

Nun zur Passivseite. Kurzfristige Rückstellungen, die in der OR-Gliederung nicht vorgesehen sind, können ohne Probleme auch in einer OR-Bilanz separat ausgewiesen werden, und die langfristigen Rückstellungen brauchen nicht mit «vom Gesetz vorgesehenen ähnlichen Positionen» verquickt zu werden. Die erhöhte Gliederung des Eigenkapitals, für welche die Aktiengesellschaft Pate gestanden hat, darf für die FER-Jahresrechnung beibehalten werden und ist mit FER vollumfänglich kompatibel [8]. Wichtig ist, dass kumulierte Verluste sowohl bei OR als auch bei FER nun als Minusposition im Eigenkapital aufzuführen sind [9].

Weitere Offenlegungen zur Bilanz fordert der Anhang der FER-Jahresrechnung, sofern diese nicht bereits in der Bilanz sichtbar sind: Aufgliederungen von Sachanlagen, Finanzanlagen und immateriellen Werten in erworbene und selbst erarbeitete sowie eine Feingliederung der Rückstellungen. Zusätzlich sind die kumulierten Wertberichtigungen auszuweisen [10]. Sowohl OR als auch FER verlangen den gesonderten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Organisationen oder Personen, je in einer Position, was in der Praxis seit jeher üblich ist [11].

Die Analyse zeigt, dass gemäss den oben gemachten Ausführungen bereits die handelsrechtliche Bilanz ohne Probleme in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER ausgestaltet werden kann.

2.2 Übereinstimmung von OR und FER Erfolgsrechnung. In der Erfolgsrechnung nach OR fehlen in der Mindestgliederung sowohl die wichtigen Zwischentotale des betrieblichen und des ordentlichen Ergebnisses als auch des Gewinns vor Ertragssteuern, wie sie Swiss GAAP FER 3 und der Kontenrahmen KMU vorsehen [12]. Da es sich beim OR um eine Mindestgliederung handelt, können diese aussagekräftigen Zwischentotale auch in den handelsrechtlichen Abschluss eingefügt werden. Das OR erlaubt – entgegen dem postulierten Bruttoprinzip – Finanzaufwand und Finanzer-

trag, betriebsfremden Aufwand und betriebsfremder Ertrag je in einer Position auszuweisen. In einer weiteren Position kann der Erfolg von ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Ereignissen zusammengefasst werden. Es ist davon auszugehen, dass diese unschönen Vereinfachungen vom Gesetzgeber nicht gewollt waren. Diese widersprechen dem Bruttoprinzip; sie werden auch von FER in der Erfolgsrechnung zugelassen, sind dann aber auf jeden Fall im Anhang gemäss dem Bruttoprinzip detaillierter aufzusplitzen [13]. Nach Swiss GAAP FER 3/7 sind zudem die Abschreibungen auf Sach- und auf immateriellen Anlagen getrennt auszuweisen; der separate Ausweis gilt auch für die Offenlegung von Wertbeeinträchtigungen, wobei es für Kern-FER-Anwender eine Erleichterung gibt [14].

Es erzeugt keinen Widerspruch zum neuen OR, wenn im handelsrechtlichen Abschluss die von FER 3 bezüglich Erfolgsrechnung geforderten Erweiterungen eingeführt werden.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass es problemlos möglich ist, die handelsrechtliche Erfolgsrechnung FER-konform zu gestalten.

Es liegt auf der Hand, dass Swiss GAAP FER 3 *Darstellung und Gliederung* für das neue Rechnungslegungsrecht Modell gestanden hat. Das Rad nicht neu zu erfinden, ergibt Sinn, wenn ein fahrtüchtiges bereits verfügbar ist.

3. BILANZIERUNGSKOMPATIBILITÄT VON OR UND FER

3.1 Erfassung von Aktiven. Die Definition eines Vermögenswerts ist beim Gesetzgeber äusserst progressiv ausgefallen. *Abbildung 1* zeigt, dass im neuen OR – trotz Vorsichtsprinzip – Aktiven tendenziell rascher zu erfassen sind als nach FER.

Als *wahrscheinlich* [15] wird im Accounting übereinstimmend interpretiert, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit bei über 50% liegt. Der FER-Begriff «*vor-aussichtlich*» dagegen erfordert eine u. E. *höhere Eintrittswahrscheinlichkeit*. Dann steht noch das ominöse «müssen» im OR. Das bedeutet – ohne Nutzung eines Ermessensspielraums – dass, falls die übrigen Kriterien erfüllt sind, das Eintreffen eines Mittelzuflusses lediglich 50% wahrscheinlich sein muss, um zwingend eine aktive Erfassung in der Bilanz auszulösen [16]. In der

Praxis führt dies dazu, dass nach neuem Recht viel schneller eine Aktivierung einer Position notwendig sein wird und trotz Vorsichtsprinzip nicht davon abgesehen werden kann, wie nach altem Recht.

3.2 Erfassung von Verbindlichkeiten. Bei den Verbindlichkeiten ist die Übereinstimmung von OR und FER für die Erfassung in der Bilanz gegeben [17]; dabei ist im Auge zu behalten, dass innerhalb des Gesetzesrahmens beliebig stille Willkürreserven zulässig sind; wie in Abschnitt 5 dargelegt wird. Positiv zu werten ist, dass neu im OR-Bereich Verbindlichkeiten kaum verdrängt werden können, ohne widerrechtlich zu bilanzieren. Das Festhalten an der notwendigen Schätzbarkeit öffnet allerdings einen weiten (unvorsichtigen) Rahmen des Ermessens für die Erfassung einer Verbindlichkeit.

3.3 Begriffe von ausserordentlichen, betriebsfremden und periodenfremden Aufwendungen und Erträgen. Das OR überlässt es – ganz im Sinn und Geist dieses Gesetzes – dem rechnungslegenden Unternehmen, wie die Abgrenzung z. B. von «*ordentlich*» versus «*ausserordentlich*» oder auch «*betriebsfremd*» resp. «*periodenfremd*» vorzunehmen sei. Definitionen, welche die Willkür einschränken, finden sich in Swiss GAAP FER 3/18 f., im Handbuch der Wirtschafts-

prüfung [18], welches im Sommer 2014 zum neuen Rechnungslegungsgesetz neu erscheinen und mit Gewissheit Fragen, die der Gesetzgeber offengelassen hat, beantworten wird.

Um keine Differenzen zwischen OR- und FER-Abschluss aufkommen zu lassen, empfiehlt es sich auch im handelsrechtlichen Abschluss, sich an den FER-Definitionen zu orientieren.

4. ANHANGKOMPATIBILITÄT

Die Anhangangaben, die Swiss GAAP FER verlangt, hängen davon ab, ob nur die Kern-FER oder die Best Practice eingehalten werden [19]. Selbstverständlich können zusätzliche Erfordernisse bereits im handelsrechtlichen Abschluss offengelegt werden oder dann eben erst in der zusätzlichen FER-Jahresrechnung. Es gilt nun zu prüfen, ob das OR Anhangangaben fordert, die nicht in den FER-Fachempfehlungen verankert sind [20].

Da die Buchführung nach OR neu auch «*in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung*» erfolgen kann [21], sind die entsprechenden Offenlegungen gefordert: «*Die Werte sind zusätzlich in Landeswährung*» anzugeben und die «*Umsrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern*» [22]. Die Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung wird dann um zwei Spalten reicher, da nun alle Anga-

Abbildung 2: **FOLGEBEWERTUNG NACH OR UND FER**

| Bewertung nach Art. 960a und 960b OR | Bewertung nach Swiss GAAP FER |
|---|---|
| Grundsatz = historische Bewertung, d. h. Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen Unterlaufen durch Möglichkeit der Bildung und Auflösung stiller Willkürreserven | Grundsatz = historische Bewertung, d. h. Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen True and Fair View Bildung und Auflösung stiller Willkürreserven sind tabu |
| Aktuelle Bewertung: Wo immer ein Börsenkurs oder ein anderer beobachtbarer Marktpreis in einem aktiven Markt existiert, besteht die Option, nach diesem zu bewerten Falls dieser aktuelle Wert > Anschaffungswert: erfolgswirksam gebildete Schwankungereserven bis zum Anschaffungswert zulässig | Aktuelle Bewertung: Als Option (z. B. bei Rendite-Immobilien) oder als Vorschrift (z. B. bei Wertschriften des Umlaufvermögens) abschliessend definiert Kein Freipass bei FER zur aktuellen Folgebewertung, auch wenn aktuelle Werte teilweise erlaubt bzw. vorgeschrieben sind Keine Schwankungereserven zulässig |

ben in der wesentlichen Geschäftswährung und in CHF darzustellen sind (jeweils laufendes Geschäftsjahr und Vorjahresangaben). Spezifische Guidance dazu kann im neuen Handbuch der Wirtschaftsprüfer erwartet werden. Die Kern-FER äussert sich nur zur Umrechnung von Transaktionen in Fremdwährung und hält fest, dass die Effekte der Fremdwährungsanpassungen im Periodenergebnis zu erfassen sind [23]. Diese Regelung sollte natürlich auch beim handelsrechtlichen Abschluss beachtet werden, um ihn FER-kompatibel auszugestalten.

Das neue OR fordert, dass die Nichtannahme der Unternehmensfortführung innerhalb der nächsten 12 Monate offenzulegen sei sowie «ihren Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens» [24]. Die betroffenen Unternehmungsteile sind nach OR in diesem Fall ausdrücklich zu Veräusserungswerten zu bilanzieren. Das FER-Rahmenkonzept formuliert die geforderte Offenlegung etwas anders: «Die Bewertung zu Liquidationswerten ist im Anhang offenzulegen und zu erläutern.» [25] Die diesbezüglichen Offenlegungsvorschriften des OR sind konkreter formuliert als diejenigen von FER. Deshalb können allfällige Offenlegungen bezüglich Veräusserungswerten für die zusätzliche FER-Jahresrechnung übernommen werden.

Wird in der handelsrechtlichen Jahresrechnung eine FER-kompatible Bewertung vorgenommen, so entfällt auch eine Offenlegung der Nettoauflösung von stillen Reserven in beiden Jahresrechnungen [26]. Die Erklärung über die Vollzeitstellen gemäss OR [27] in Bezug auf die Schwellenwerte für grössere Unternehmungen gemäss Art. 727 OR können in die FER-Jahresrechnung übernommen werden. Kern-FER verlangt keine separate Offenlegung der Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen, welche gemäss OR separat offenzulegen sind. Das Gleiche verlangt das OR, nicht aber die Kern-FER für Beteiligungsrechte oder Optionen für Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden. Auch die Gründe für den vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle sind gemäss OR offenzulegen, was in FER nicht relevant ist.

Falls bei der Folgebewertung Aktiven aktuell bewertet werden, das heisst zum *Börsenkurs* oder «zu einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt», so ist im Anhang auf die aktuelle Bewertung hinzuweisen. Überdies ist der «Gesamtwert der entsprechenden Aktiven für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert» offenzulegen. Werden auf den aktuellen Werten Schwankungereserven gebildet, so ist der Gesamtbetrag dieser Schwankungereserven im Anhang offen zu legen. Diese Schwankungereserven sind nicht FER-konform, obwohl vermutlich Swiss GAAP FER 26 und Swiss GAAP FER 41 für das Konzept der Schwankungereserven Pate gestanden haben.

5. BEWERTUNGSKOMPATIBILITÄT

Auch das revidierte Rechnungslegungsrecht lässt die Bildung und Auflösung stiller Willkürreserven ohne wirksame Einschränkung zu; das Postulat von Art. 958 Abs. 1 OR, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden könnten, vermag in der Praxis keinen Riegel gegen ungehemmte Willkür-(Um-)Bewertungen zu schieben. Grund für diese mutlose Haltung des Gesetzgebers ist die im Steuerrecht weiterhin verankerte Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Abschlusses für die Steuerbemessung. Dabei ist zu beachten, dass das heutige Steuerrecht die Bildung von Willkürreserven selbst stark einschränkt; in den letzten Jahren hat generell eine restriktivere Praxis Einzug gehalten, mit Ausnahme der bekannten «Pauschalen» auf Debitoren, Warendrittel und Garantierückstellungen. Dessen ungeachtet, dürfen, falls vorhanden, Börsenkurse oder andere beobachtbare Marktpreise in einem aktiven Markt für die Bewertung herangezogen und trotzdem bei Wunsch noch Schwankungereserven bis maximal hinunter zum Anschaffungswert erfolgswirksam gebildet werden. In dieser Hinsicht erlaubt das revidierte Gesetz eine Selbstbedienungsladen-Mentalität und lässt ein einheitliches Konzept missen; der Gesetzgeber hat aus verschiedenen Rechnungslegungskonzepten Teile herausgebrochen, was zu

Abbildung 3: KORREKTURREGELN FÜR DIE ÜBERLEITUNG VON OR ZU FER

Für jede Änderung der stillen Reserven im OR-Abschluss ergeben sich 4 Korrekturbuchungen für die Überleitung nach FER:

1. a) Korrektur der Eingangsbilanz, z. B. betreffend Vorräten, erfolgsneutral
1. b) Korrektur Eingangsbilanz für die latenten Steuern, erfolgsneutral (Einbuchung)
2. a) Änderung der Bewertungsdifferenz im laufenden Jahr, z. B. bei Vorräten, erfolgswirksam
2. b) Änderung der Bewertungsdifferenz bei latenten Steuern im laufenden Jahr, erfolgswirksam

diesen Widersprüchen im neuen Rechnungslegungsgesetz geführt hat (u. a. True and Fair versus stille Reserven, unterschiedliche Bewertung von aktuellen Werten). Auf der einen Seite das Anschaffungswertprinzip, das durch die Zulässigkeit stiller Reserven unterlaufen wird und auf der anderen Seite, ganz progressiv, die Zulässigkeit aktueller Werte, die durch Schwankungsreserven wieder in Anschaffungswerte, die nicht als solche deklariert werden müssen, umgekrempelt werden können.

Die grundsätzliche Zulässigkeit von aktuellen Werten ohne Guidance – man kann ja wohl von einer KMU nicht fordern, dass für die Erstellung der Jahresrechnung 300 Seiten des *International Financial Reporting Standard, IFRS 13* [28], verdaut werden – ruft in Prüferkreisen begründete Ängste hervor. Ganz besonders auch, weil die aktuelle Bewertung nach OR allen Rechnungslegenden offensteht. Hilfestellung gibt

dabei das Papier der *Treuhand-Kammer*, das zum Thema der beobachtbaren Marktpreise Guidance bietet [29]. Das im Sommer 2014 erscheinende Handbuch der Wirtschaftsprüfer zum neuen Rechnungslegungsgesetz wird umfassend offene Fragen zum neuen Rechnungslegungsgesetz beantworten.

Vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips ist es nachzuvollziehen, dass es bei Immobilien «*nur in ganz seltenen Fällen*» möglich sein soll, eine Marktbewertung vorzunehmen [30], obwohl bereits die Kern-FER die Möglichkeit aktueller Bewertung von Rendite-Immobilien als Option zulässt [31].

Ganz anders ist da der anerkannte Standard Swiss GAAP FER oder auch IFRS: Es gilt das Anschaffungsprinzip, das kompromisslos ohne stille Reserven durchzuziehen ist, oder, wo erlaubt oder vorgeschrieben, da können bzw. müssen aktuelle Werte eingesetzt werden. Durch diese Accounting-Vorgaben wird eine True and Fair View erzielt. In *Abbildung 2* sind diese Gegensätze schematisch dargestellt.

Der Vorzug dieser Offenheit des OR besteht in der Möglichkeit, bereits den handelsrechtlichen Abschluss auch bewertungsmässig mit Swiss GAAP FER in Einklang zu bringen. Stille Reserven sind in der OR-Welt kein «Muss» und aktuelle Werte, so vorhanden, erlaubt. Auch unter Swiss GAAP FER kann nur aktuell bewertet werden, wo solche Werte eruiert sind [32].

5.1 Steuer-Impacts. Allerdings gilt auch hier: Wer A sagt, muss auch B sagen. Für die direkte Bundessteuer steht sowohl für Selbständigerwerbende als auch für die steuerpflichtigen juristischen Personen fest, dass Aufwertungen auch über den Anschaffungswert hinaus, soweit es sich nicht um Investitionen handelt, voll der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegen [33]. Steuerbefreite Stiftungen und Vereine dagegen können in der Regel mühelos die Bewertung von OR und FER vollständig harmonisieren [34].

Abbildung 4: ÜBERLEITUNG DER VORRÄTE AUF FER

Beim OR wurde das steuerlich zulässige Warendrittel berücksichtigt

| Ausgangslage | Handelsrechtliche Zahlen des Unternehmens | |
|--|---|------|
| | 2012 | 2013 |
| Warenvorrat | 600 | 900 |
| Für die latenten Steuern massgebender Steuersatz ist 20% | | |

Korrekturen

Anpassungen gehen jährlich vom jeweiligen handelsrechtlichen Abschluss aus.

Deshalb sind auch der Anfangsbestand des Bilanzkontos sowie die latente Steuerschuld wieder gewinn-neutral einzubuchen.

Anpassungen der Warenvorräte 2013 für den FER-Abschluss

300 Warenvorräte/Gewinnreserven; Richtigstellung Ausgangslage

150 Warenvorrat/Warenaufwand; Richtigstellung der zu geringen Zunahme

450 Endbestand stille Reserven im Warenvorrat

Anpassung der latenten Steuern 2013 für den FER-Abschluss

60 Gewinnreserven/latente Steuerschuld; Richtigstellung Ausgangslage (20% von 300)

30 latenter Steueraufwand/latente Steuerschuld; Zunahme der latenten Steuerschuld

(20% von 150 Zunahme stiller Reserve im Warenvorrat)

90 Endbestand latente Steuerschuld (20% von 450 Endbestand an stiller Reserve)

Abbildung 5: **LAGEBERICHT OR VERSUS JAHRESBERICHT FER**

| Lagebericht nach Art. 961 c OR | Jahresbericht nach Swiss GAAP FER, R/34 |
|---|---|
| nur grössere Unternehmen nach OR 961 | jede Organisation, die FER anwendet |
| Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage <ul style="list-style-type: none"> → Darstellung nach neuen Gesichtspunkten gegenüber der Jahresrechnung → Anzahl Vollzeitstellen im Durchschnitt → Aussergewöhnliche Ereignisse → Kein Widerspruch zur Jahresrechnung | Lage <ul style="list-style-type: none"> → Wirtschaftliches Umfeld im vergangenen Jahr → Wesentliche Bilanz- und Erfolgsrechnungs-Kennzahlen und deren Entwicklung → Jahresrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung |
| Zukunftshinweise <ul style="list-style-type: none"> → Durchführung einer Risikobeurteilung → Bestellungen- und Auftragslage → Forschungs- und Entwicklungstätigkeit → Zukunftsaussichten allgemein → Kein Zeithorizont | Zukunftshinweise <ul style="list-style-type: none"> → Ausblick bezüglich Chancen und Risiken → Kommentierung der weiteren Entwicklung der Organisation, insbesondere des folgenden Geschäftsjahres → Umfeld: Marktentwicklung, Branchentrends, Konkurrenz, massgebende Rahmenbedingungen wie Konjunkturlage und Gesetzesänderungen sind retrospektiv und prospektiv zu skizzieren → Zeithorizont: insbesondere Folgejahr |

Sehr erfreulich dagegen ist, dass die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) schriftlich festhält: «Der Abschluss nach anerkanntem Standard gemäss Art. 962 ff. nOR bildet nicht Grundlage für die steuerbare Gewinnermittlung.» [35] Dieses Statement erlaubt Rechtssicherheit und kann als Meilenstein bezeichnet werden. Es ist aber darauf zu achten, dass zwischen dem OR- und dem FER-Abschluss eine Firewall besteht (siehe unter 5.2).

5.2 Überleitung bei Bewertungsdifferenzen nach FER.

Unternehmen, welche es scheuen, frühzeitig in die Steuerpflicht genommen zu werden – und dies sind begrifflicher Weise die meisten – kommen nicht darum herum, die Rech-

nungslegung nach FER mit einer Überleitung von der OR-Rechnungslegung zu gewinnen. Dies wird notwendig, wenn die Bewertungen der beiden Jahresrechnungen nicht im Einklang sind. Aus Erfahrung empfehlen die Autoren zu diesem Zweck eine kleine Buchhaltung mit den Saldi von OR-Bilanz und Erfolgsrechnung zu eröffnen und die notwendigen Korrekturen dort zu integrieren. Das geht meist schmerzloser als auf einem Excel-Sheet. Da die FER-Jahresrechnung aus dem handelsrechtlichen Abschluss gewonnen wird, ist jeweils auch die Ausgangslage nach FER bei Jahresbeginn wieder einzubuchen. So ergeben sich je Bewertungsdifferenz jeweils vier Buchungen, wie in *Abbildung 3* dargestellt, falls ein Anfangsbestand und eine Änderung von stillen Reserven gegeben sind.

In *Abbildung 4* findet sich zur Überleitung der Warenvorräte von OR zu FER ein Anschauungsbeispiel.

Vom umgekehrten Weg, von FER zu OR, ist aus steuerlichen Gründen eher abzuraten, zu offensichtlich treten dann die Buchungen in Bezug auf die stillen Reserven in Erscheinung; d. h. es fehlt die Firewall zwischen OR und FER Abschluss.

6. ERGÄNZUNGSRECHNUNGEN DER (KERN-) FER GEGENÜBER DEN ERFORDERNISSEN DES OR

Im Gegensatz zur handelsrechtlichen Jahresrechnung, welche Geldflussrechnung und Lagebericht nur für grössere Unternehmen im Sinne von Art. 961 ff. OR verlangen, sind diese zusätzlichen Offenlegungen bereits für die Kern-FER ein Erfordernis, welche überdies auch noch einen Eigenkapitalnachweis vorschreiben.

6.1 Geldflussrechnung. Das revidierte OR bestimmt nur den Inhalt der Geldflussrechnung, nicht aber wie dieser zu ermitteln ist [36]. Deshalb wird es sich wohl einbürgern,

Abbildung 6: **BEFREIUNG VON DER KONZERNRECHNUNG NACH ART. 963 FF. OR**

- Unterschreitung des Grössenkriterien von 20/40/250 gemäss Summenabschluss (Art. 963 a Abs. 1 Ziff. 1 OR).
- Kontrollen durch Unternehmen, deren Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden sind.
- Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt (Art. 963 Abs. 4 OR).

Abbildung 7: AUSNAHMEN VON DER BEFREIUNG VON DER KONZERNRECHNUNG

- Falls Konzernrechnung notwendig für möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage (Art. 963 a Abs. 2 Ziff. 4 OR).
- Starke Minderheitsrechte: z. B. Aktionäre, die 20% des Aktienkapitals vertreten, 10% der Genossenschafter oder 10% der Verensmitglieder können eine Konzernrechnung fordern. Ebenso jeder Gesellschafter oder jedes Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht (Art. 963 a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR).
- Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann eine Konzernrechnung verlangen (Art. 963 a Abs. 2 Ziff. 3 OR).

dass sich auch der Prüfer bei der Beurteilung der Geldflussrechnung auf die Fachempfehlung Swiss GAAP FER 4 Geldflussrechnung abstützt, welche sich in der Praxis bewährt hat.

6.2 Lagebericht. Für grössere Unternehmen im Sinne von Art. 727 OR ist gemäss dem revidierten Gesetz ein Lagebericht zu erstellen, «*der den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens*» aus der Sicht am Jahresende dar-

Abbildung 8: QUALITÄT DER KONZERNRECHNUNG NACH OR UND FER

| Obligationenrecht | Swiss GAAP FER 30 |
|---|--------------------|
| Buchwertkonsolidierung nach «den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung» zulässig, das heisst ohne die Auflösung von stillen Reserven | True and Fair View |

stellt, und zwar «*unter Gesichtspunkten, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen*» [37]. Der Jahresbericht soll es demgemäss auch Investoren, die über keine Buchhaltungskennntnisse verfügen, erlauben, eine Beurteilung des Unternehmens vorzunehmen. Der Lagebericht darf bezüglich der Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Jahresrechnung nicht widersprechen.

Beim Lagebericht ist die geforderte Durchführung einer Risikobeurteilung hervorzuheben, die bisher in Art. 663 b Ziff. 12 aOR des Aktienrechts verankert und somit seit 2008 Teil des Anhangs war. Jetzt gilt diese Offenlegung nur für grössere Unternehmen im Sinne des OR.

Wie sieht es mit dem Blick in die Zukunft aus? Der Lagebericht muss über die Bestellungen- und Auftragslage informie-

ren und ebenso über die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und auch allgemein über «Zukunftsaussichten» [38].

Das FER-Rahmenkonzept ist anspruchsvoller, weil präziser: Marktentwicklung, Branchentrends, Konkurrenz und massgebende Rahmenbedingungen wie Konjunkturlage und Gesetzesänderungen sind retrospektiv und prospektiv zu skizzieren [39]. Dabei sind auch explizit die Offenlegung von wesentlichen Bilanz- und Erfolgskennzahlen und deren Entwicklung gefordert. Beim Blick in die Zukunft sind «Risiken und Chancen» ausdrücklich zu thematisieren. Zusammenfassend kann festgestellt werden: Während selbst für den Kern-FER-Anwender ein konkret umrissener Jahresbericht (im OR heisst er Lagebericht) Pflicht ist, wird dieser im OR nur für «grössere Unternehmen» gefordert, und die geforderten Inhaltsvorgaben sind recht offen formuliert. Für einen Kurzvergleich dient die *Abbildung 5*. Ein Jahresbericht nach dem FER-Rahmenkonzept lässt sich durchaus kompatibel nach OR gestalten.

7. KONZERNRECHNUNG

7.1 Erstellungspflicht nach OR und FER. Sowohl das OR als auch die FER gehen bezüglich der Pflicht, eine Konzernrechnung zu erstellen, vom Kontrollprinzip aus [40]. Der Haken dabei ist, dass das OR large ist, was die Pflicht einer Konzernmuttergesellschaft betrifft, eine Konzernrechnung zu erstellen. Die Regelung wird von zahlreichen Ausnahmen aufgeweicht. Grundsätzlich muss von einer juristischen Person eine Konzernrechnung nur erstellt werden, falls die Kriterien von Art. 727 OR konsolidiert mit den kontrollierten Unternehmen überschritten werden [41]. Die Ausnahmen von der Erstellung eines Konzernabschlusses sind in *Abbildung 6* zusammengestellt.

Immerhin verfügt der Gesetzgeber, dass die Befreiung nicht wirksam ist, wenn qualifizierte Minderheiten oder die Stiftungsaufsichtsbehörde dies fordern oder auch wenn eine Konzernrechnung zur möglichst sicheren Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist. Die präzisen Kriterien finden sich in *Abbildung 7*.

Ganz anders die FER, welche mit der Fachempfehlung Swiss GAAP FER 30 *Konzernrechnung* konsequent auch eine Konzernrechnung für Kern-FER-Anwendende verlangt, sofern diese eine Muttergesellschaft im Sinne der FER verkörpern. Einzige Ausnahme bei Swiss GAAP FER 30 sind unbedeutende Tochterorganisationen, sofern sie auch in ihrer Summe unbedeutend sind [42].

7.2 Qualität der Konzernrechnung nach OR und FER.

Das OR nimmt's locker mit der Qualität der Konzernrechnung [43]. Die wenigen Organisationen, die dazu verpflichtet sind, dürfen sich bei der Erstellung der Konzernrechnung mit «den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung» begnügen [44]. Wenigstens sind die Grundsätze im Anhang zu erläutern, sowie auch Abweichungen von diesen Grundsät-

zen. Diese Grundsätze bedeuten weitgehende Freiheit in der Gestaltung der Konzernrechnung [45]. Es geht demgemäss um die Grundsätze, die das OR für den Einzelabschluss von Organisationen stipuliert hat; deshalb müssen stille Reserven für die Konzernrechnung nicht aufgelöst werden, eine sogenannte «Buchwertkonsolidierung» ist ausreichend, obwohl von Lehre und Prüferkreisen verpönt. Dadurch wird aber eine «den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung» erstellte Konzernrechnung in der Regel nicht aussagekräftig und damit für den Leser weitgehend nutzlos.

Ganz anders die Leitplanken von Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung. Wird die Konzernrechnung nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER 30 erstellt, dann genügt sie den Ansprüchen einer True and Fair View, mit Ausnahme der zulässigen Goodwillverrechnung mit dem Eigenkapital im Erwerbszeitpunkt [46]. Allerdings wird diese diskutierungswürdige Toleranz dadurch gemildert, dass Swiss GAAP FER 30 als Offenlegung zur Goodwillverrechnung eine Schattenrechnung verlangt, welche auch allfällige Wertbeeinträchtigungen enthalten muss. Eine Konzernrechnung nach OR und FER sind qualitativ u. U. sehr unterschiedlich und nicht vergleichbar. *Abbildung 8* zeigt den fundamentalen Unterschied von Konzernrechnung nach OR und FER auf.

Eine Rechnungslegung nach anerkanntem Standard wie Swiss GAAP FER fordert das neue OR nur in drei Fällen: bei kotierten Beteiligungspapieren, bei Genossenschaften mit über 2000 Genossenschafte(r)n und bei Stiftungen, die der ordentlichen Revision unterliegen [47]. Da es die neue Gesetzgebung unterlassen hat, konkrete Konzernrechnungsregeln aufzustellen, bleibt zu hoffen, dass Swiss GAAP FER 30 für die OR-Anwender zur Schliessung dieser Lücke herangezogen werden wird. Denn nur eine Konzernrechnung i. S. von True and Fair ergibt in der Praxis wirklich Sinn und bringt auch die nötige Aussagekraft für den Leser.

8. FAZIT

Die formale Übereinstimmung des neuen Rechnungslegungsrechts mit Swiss GAAP FER kann ohne grossen Aufwand erzielt werden. Auch die Bewertungsübereinstimmung ist möglich. Ob diese realisiert werden soll, hängt von der steuerlichen Sichtweise und deren Einfluss ab, da Swiss GAAP FER stille Willkürreserven ausschliesst. Bei der Konzernrechnung, die nicht Steuersubjekt ist, wäre die vollständige Übereinstimmung unkompliziert zu erzielen. Dabei darf aber nicht verdrängt werden, dass die Konzernrechnung für die Bewertung von Aktien ohne Kurswert beim Eigentümer herangezogen werden kann, was wiederum zu steuerlichen Implikationen führen kann [48].

In der Regel werden damit bei der Überleitung der Jahresrechnung gemäss OR auf Swiss GAAP FER oder die Kern-FER für einige Positionen Bewertungs-Korrekturen notwendig sein, die aber, gut organisiert und dokumentiert, keine hohen Hürden darstellen. ■

Anmerkungen: 1) Dieses Erfordernis ist in Art. 962 Abs. 1 OR festgehalten. Die Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) nennt die zulässigen Standards (IFRS, IFRS for SMEs, Swiss GAAP FER und US GAAP, falls das

Unternehmen diese bereits anwendet). 2) Gemäss Art. 962 Abs. 2 OR können beispielsweise Aktionäre, die 20% des Aktienkapitals vertreten, einen solchen Abschluss fordern. Auch 10% der Genossenschafte(r)n oder 20% der Vereinsmitglieder steht

dieses Recht zu, ebenso einem Kollektivgesellschafter, einzeln, oder einem GmbH-Gesellschafter oder einem Genossenschafte(r)n, bei den Letzteren beiden, falls eine Nachschusspflicht besteht. 3) Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1.a «flüssige Mittel und kurzfristig ge-

haltene Aktiven mit Börsenkurs». 4) Sterchi/Mattle/Helbling, Schweizer Kontenrahmen (2013), S. 29: 1060 Aktien, 1061 Partizipationsscheine, 1062 Fondsanteile, 1063 Obligationen. Selbst in der Jahresrechnung KMU unterscheidet der Kontenrahmen: 100 Flüssige Mittel, 106 Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs. 5) FER 4/3f. und FER 4/13 definieren den Fonds «Flüssige Mittel» und «Nettoflüssige Mittel». 6) Art. 959 a Abs. 42 Ziff. 3.e sowie Kontenrahmen KMU, S. 138, Konto 180 Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital. 7) Swiss GAAP FER 3 Darstellung und Gliederung, 3/2 E, Lemma 2: «Nicht einbezahltes Kapital der Organisation». 8) Bezüglich der Stiftungen vgl. die Ausführungen im ST 2014/1–2, S. 20, Evelyn Teitler-Feinberg/Daniel Zöbeli, Droht den Nonprofit-Organisationen ein dualer Abschluss? 9) Art. 959 a Abs. 2 f. und FER 3 Darstellung und Gliederung, 3/2, C bis E, letztes Lemma. 10) Einzelheiten dazu finden sich in FER 3/3 sowie 3/14 ff. 11) Im OR mit einer präzisen Definition in Art. 959 a Abs. 4 OR und nach FER 3/3 grundsätzlich nur, wenn es sich um eine Finanzanlage handelt. Für die Kern-FER darf nicht die Umsetzung von FER 15 Transaktionen mit nahe stehenden Personen verlangt werden, wohl aber ist diese Fachempfehlung eine Pflicht für die Anwender der Best Practice, also von Swiss GAAP FER. 12) Art. 958 b OR zur Erfolgsrechnung und Swiss GAAP FER 3/8 und 3/17 ff. zur Erfolgsrechnung nach Swiss GAAP FER. 13) Swiss GAAP FER 3/9. 14) FER 20 Wertbeeinträchtigungen verlangt in FER 20/20 die betragsmässige Offenlegung einzelner wesentlicher Wertbeeinträchtigungen im Anhang und deren Erläuterung. FER 10 Immaterielle Werte fordert in Ziff. 13 im Anlagespiegel für immaterielle Werte die Zeile Wertbeeinträchtigungen genau wie FER 18 Sachlagen in Ziff. 18/16. 15) Zum Beispiel spricht IAS 37.23 von «more likely than not» für den wahrscheinlichen Mittelabfluss. 16) Vgl. auch Daniel Suter/Evelyn Teitler-Feinberg, Das neue Rechnungslegungsrecht – eine Entlastung für KMU?, in ST 2012/11, insb. S. 838. 17) Art. 959, Abs. 5 OR entspricht FER R/17 sowie FER 23 Rückstellungen, Ziff. 1. 18) Im Zeitpunkt der Verfassung des Beitrags ist die Neuauflage von Band 1 noch nicht verfügbar, deshalb sei auf das HWP, Band 1, Buchführung und Rechnungslegung (2009) S. 74 f. verwiesen. In der Praxis ist die Unterscheidung «betrieblich – nicht betrieblich» oft schwierig, Unregelmässige – aber dennoch gelegentlich stattfindende Vorfälle – sind nicht per se ausserordentlicher

Natur. Auch die Tatsache, dass ein Geschäftsvorfall eine unübliche Grösse erreicht, hat nicht automatisch zur Folge, ihn als ausserordentlich zu qualifizieren.» Im Basler Kommentar, Honsell/Vogt/Watter (2012) wird als Beispiel für betriebsfremden Ertrag der Ertrag aus Wohnliegenschaften bei einem Industriebetrieb genannt (S. 559/Note 18). Die Autoren betonen, dass es umgekehrt auch nicht statthaft ist, ausserordentliche Erträge als ordentliche auszuweisen, um die ordentlichen Erträge zu beschönigen (S. 559/Note 19). Zu diesem Thema vermag Karl Käfer, Berner Kommentar, Bd. 2, S. 625, Note 178, nicht zu überzeugen, denn «aus dem Rahmen fallende Erträge» und hier denkt Käfer an die relative betragsmässige Höhe, dürfen nicht über ordentlich oder ausserordentlich entscheiden. Gemäss Lorenz Lipp, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht 2013, CHK-Lipp, OR ErgBd 959b N37–45 werden Posten als «ausserordentlich» betrachtet, wenn sie ausserordentlich anfallen, innerhalb des Planungshorizonts nicht wiederkehrend sind und deshalb nicht geplant werden können. Die Abgrenzung all dieser Posten ist heikel und kontrovers und es besteht ein grosses Ermessen in der Abgrenzung/Qualifizierung solcher Posten. 19) Nützliche diesbezügliche Support-Dokumente haben PwC, KPMG sowie EY zur Verfügung gestellt, die von den entsprechenden Unternehmensseiten heruntergeladen werden können. 20) Eine ausgezeichnete Übersicht über die Anhangangaben findet sich bei Peter Böckli, Gemisch von Neuerungen und Altgewohntem in der OR-Rechnungslegung Modell 2011, in, ST 2012/10, S. 702 f. Das neue Werk von Peter Böckli (2014), Neue OR-Rechnungslegung, Verlag Schulthess, ist zur Zeit der Einreichung dieses Manuskripts noch nicht erschienen. 21) Art. 957a Abs. 4 OR. 22) Art. 958d Abs. 3 OR. 23) FER 2 Bewertung, Ziff. 17. 24) Art. 958a OR. 25) FER Rahmenkonzept R/9. 26) Art. 959c Abs. 1, Ziff. 3 OR. 27) Art. 959c Abs. 2 Ziff. 2 OR. 28) IFRS 13 Fair Value Measurement ist zusammen mit der Guidance sehr umfangreich und birgt tollkühne Konzepte wie der Highest & Best Use nach IFRS 13.27 ff. 29) Treuhand-Kammer, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht (wird stets angepasst). 30) Ebenda, Seite 15. Zur Problematik der Fair-Value-Bewertung von Immobilien vgl. Conrad Meyer/Laura Dünhaupt, Fair Value Accounting von Immobilien- und Investmentgesellschaften, in: ST 2011/1–2, S. 32 und Daniel Suter/Evelyn Teitler-Feinberg, Das neue Rechnungslegungsrecht – eine Entlastung für KMU?

in: ST 2012/11, S. 840 f. 31) FER 2 Bewertung, Ziff. 11. 32) FER 2 Bewertung hält dies in Ziff. 7 explizit fest. 33) Bundesgesetz über die direkten Steuern, Art. 58 DBG für den Grundsatz der Massgeblichkeit für den steuerbaren Reingewinn. 34) Ausführlich mit der Kompatibilität von FER 21 mit dem neuen Rechnungslegungsrecht befassen sich: Evelyn Teitler-Feinberg/Daniel Zöbeli, Droht den Nonprofit-Organisationen ein dualer Abschluss? in: ST 2014/1–2. 35) Analyse des Vorstands Schweizerischen Steuerkonferenz SSK zum neuen Rechnungslegungsrecht. Beschluss des Vorstandes vom 12. 2. 2013, S. 2. 36) Art. 961 b OR. 37) Art. 961 c Abs. 1 OR. 38) Art. 961 c Abs. 2 OR. 39) FER Rahmenkonzept, Ziff. 34. 40) Art. 963 Abs. 1 OR postuliert das Kontrollprinzip, ebenso wie FER 30/45. Dazu, dass die Kontrollmöglichkeit genügt, vgl. Reto Eberle, Buchwertkonsolidierung – Auslaufmodell oder Normalfall? in, ST 2012/11, S. 899. 41) Für den genauen Wortlaut ist Art. 963 a Abs. 1 Ziff. 1 heranzuziehen. 42) FER 30/48. 43) Gl. Meinung: Florian Zihler, Überblick über das neue Rechnungslegungsrecht, in ST 2012/11, S. 811 ff. 44) Art. 963 b Abs. 3. Diese Regelung entspricht der Vorschrift Art. 663 h Abs. 2 des bisherigen Aktienrechts. 45) PwC spricht in der Broschüre, Das neue Rechnungslegungsrecht (2012) S. 14, davon, dass Unternehmen im Rahmen der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung weitgehend frei seien in der Wahl der Konsolidierungs- und Bewertungsregeln. 46) FER 30/16. 47) Art. 963 b Abs. 1 OR. Siehe auch Anm. 1. 48) Dies auf der Grundlage der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 (KS 28), herausgegeben von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, S. 6, Randziffer (RZ) 41: «Hat eine Gesellschaft eine Konzernrechnung erstellt, die von der Revisionsstelle geprüft und von der Generalversammlung genehmigt wurde, so wird der Unternehmenswert gemäss RZ 34 ff aufgrund der Konzernrechnung ermittelt. Dabei gelten die sich aus den RZ 9 bis 30 ergebenden Korrekturen (bei Obergesellschaft und Beteiligungen) sinngemäss. Für die Bewertung sind von der Gesellschaft, deren Aktien zu bewerten sind, der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie der Bericht der Konzernrechnungsprüfer einzureichen.»